



Kurzinformation

Zur Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung

Am 2. März 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil (Az 3 C 19.15) entschieden, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Genehmigung zum Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zweck der Selbsttötung in extremen Ausnahmesituationen erteilen darf. Anlass dafür war die Klage eines Antragstellers, der eine tödliche Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital für seine schwerstkranke Frau erwerben wollte.

Das BVerwG hat in seinem Urteil zu diesem Einzelfall bestätigt, dass – gemäß § 3 und § 5 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – der Erwerb einer tödlichen Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital grundsätzlich nicht erlaubnisfähig ist. Es hat allerdings § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG grundrechtskonform dahingehend ausgelegt, dass der Erlaubniserteilung ausnahmsweise nichts entgegenstehe, wenn sich der Suizidwillige wegen seiner Erkrankung in einer „extremen Notlage“ befinde. Das ausnahmslose Verbot, Natrium-Pentobarbital zum Zwecke der Selbsttötung zu erwerben, greife in das grundrechtlich geschützte Recht schwer und unheilbar kranker Menschen ein, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden solle. Im Lichte des in Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde könne das Verbot, Betäubungsmittel zum Zwecke der Selbsttötung zu erwerben, nicht mehr gerechtfertigt werden, wenn erstens die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen, verbunden sei, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führe und nicht ausreichend gelindert werden könnte, wenn zweitens der Betroffene entscheidungsfähig sei und sich frei und ernsthaft entschieden habe, sein Leben beenden zu wollen und wenn drittens ihm eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung stehe. Angesichts der hohen Rechtsgüter, die hier betroffen seien, und zur Verhinderung von Missbrauch bedürfe eine solche Entscheidung einer besonders sorgfältigen Überprüfung des Sachverhaltes durch das BfArM.

Das BfArM hat nach diesem Urteil ein Rechtsgutachten bei dem ehemaligen Verfassungsrichter Prof. Dr. Udo Di Fabio in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kommt, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei verfassungsrechtlich nicht haltbar.¹ Die Bundesregierung betonte in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Dr. Wieland Schinnenburg, Katrin Helling-Plahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP vom 11.5.2018 (BT-Drs. 19/2090), es könne grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates sein, die Tötung eines Menschen – sei es von eigener oder von fremder Hand – durch staatliche Handlungen aktiv zu unterstützen. Auch das BVerwG vertrete die Auffassung, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung grundsätzlich nicht erlaubnisfähig sei. Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass eine abschließende Bewertung der Rechtslage vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG und des besagten Rechtsgutachtens noch ausstehe.

Das BfArM ist verpflichtet, über Erlaubnisansträge nach Maßgabe des BtMG zu entscheiden. Die Verantwortung des BfArM für deren sorgfältige Prüfung hat auch das BVerwG betont. Das Versagen einer Erlaubnis nach § 3 BtMG durch das BfArM steht daher grundsätzlich mit dem geltenden Recht im Einklang, sofern dies nach gründlicher Prüfung des Einzelfalls erfolgt.

* * *

¹ Erwerbserlaubnis letal wirkender Mittel zur Selbsttötung in existenziellen Notlagen. Rechtsgutachten zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 - 3 C 19/15 – im Auftrag des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bonn November 2017, abrufbar unter https://www.bfarm.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/Presse/Rechtsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 24. August 2018).